

Satzung

§ 1

Name des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

"Förderverein Baudenkmal Kirche Götterswickerhamm

und hat seinen Sitz in Voerde-Götterswickerhamm.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dinslaken eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zweck des Vereins ist die Sanierung, Erhaltung und kulturelle Nutzung der Kirche Götterswickerhamm. Er beschafft die Mittel für die Erfüllung dieses Zweckes und stellt sie zur Verfügung. Diese Aufgaben nimmt der Verein für die evangelische Kirchengemeinde Götterswickerhamm als Eigentümerin der Kirche wahr, die den Verein insoweit beauftragt und ihre entsprechenden Rechte auf ihn übertragen hat (Beschluß des Presbyteriums vom 12.3.1993),

3. Für die Sicherstellung der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke kann der Verein Rücklagen bilden. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden. Maßnahmen des Vereins dürfen der Kirchenordnung nicht widersprechen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede/r werden, der/die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern, Insbesondere den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Mitglieder können neben natürlichen Personen auch Personengruppen, Firmen oder juristische Personen werden. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand. Soll eine Aufnahme abgelehnt werden, so entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten Jahreshauptversammlung.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a. Tod bzw. bei jur. Personen mit ihrer Auflösung
- b. schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres
- c. Ausschuß aus wichtigem Grund und wegen des Verzuges mit mindestens zwei Jahresbeiträgen.

Über den Ausschuß entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

Die evangelische Kirchengemeinde Götterswickerhamm ist als Eigentümerin der Kirche geborenes Mitglied des Vereins.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten, insbesondere gleiches Stimmrecht.

2. Die Mitgliederversammlung legt die Mindestbeiträge fest.

3. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und bis zum 31.Dez. für das folgende Kalenderjahr zu entrichten

§ 5**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 6**Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Schatzmeister
- d. dem Schriftführerin
- e. 5 Beisitzern

2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und 2 Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt; die übrigen 3 Beisitzer werden vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Götterswickerhamm gewählt und in den Vorstand des Vereins entsandt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgtzwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft den Vorstand ein, sooft es die Belange des Vereins erfordern, jedoch mindestens ... dreimal jährlich. Er leitet die Vorstandssitzung. Beschlüsse des Vorstandes werden, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

4. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.

5. Die Schriftführerin hat über jede Vorstandssitzung ein Protokoll anzufertigen, insbesondere die Beschlüsse des Vorstandes im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

6. Der Vorstand kann bei Bedarf Sachverständige zu bestimmten Sachfragen beiziehen, auch Arbeitsausschüsse bilden, zu denen auch Nichtmitglieder zugezogen werden können.

7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister oder Schriftführer vertreten.

8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 7**Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende lädt hierzu unter Mitteilung der Tagesordnung bei Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein und leitet die Versammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

2. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm zu unterschreiben und von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung legt die Mindestbeiträge fest.

3. Regelmäßige Gegenstände der Beratung sind:

- a. der Jahresbericht des Vorstandes
- b. der Rechnungsbericht des Schatzmeisters
- c. der Kassenprüfungsbericht

- d. Wahl der Kassenprüfer
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Neuwahlen zum Vorstand

4. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, aber nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen und auf der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder mindestens 1/10 der Mitglieder oder die Kassenprüfer die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§ 8

Satzungsänderung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder und sind nur zulässig, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf die beabsichtigte Satzungsänderung hingewiesen ist.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und 3/4 von diesen die Auflösung beschließen. Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Götterswickerhamm, die es unmittelbar und ausschließlich für den Erhalt des baulichen Zustandes der Kirche Götterswickerhamm zu verwenden hat.

Voerde, den 31. März 1993

Arkanand Jthi

Peter G. Lind

Anneliese Feld

Uwe Feg

Bernhard J. J. m
Wilhelm Schumann

Winnand Roelhoff

Vorstehende Satzung wurde heute unter VR 663 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dinslaken eingetragen.

Dinslaken, 26.07.1993

Friedhoff

(Friedhoff) Justizangestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

